

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion Bürgerbewegung HDL auf Einzäunung der Hundewiese Pfefferbreitengraben und Errichtung von Bewegungsmöglichkeiten

In § 5 Abs. 4 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haldensleben ist geregelt, dass auf besonders ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen keine Leinenpflicht besteht. Ein Hundeauslaufbereich (Hundewiese) befindet sich auf dem Grundstück Haldensleben, Pfefferbreitengraben, Flur 8, Flurstück 388/20.

Auf dem Süplinger Berg, in Althaldensleben sowie in drei weiteren Ortsteilen befindet sich ebenfalls ein Hundeauslaufbereich.

Regelungen, wie eine reine Hundewiese (also ohne Aufbauten) beschaffen sein muss, gibt es nicht.

Die o. g. Hundewiese ist mit 2 Schildern als Hundewiese beschildert. Ebenfalls befindet sich dort 1 Mülleimer.

Im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, im Stadtteilbüro Süplinger Berg sowie bei der Bürgermeistersprechstunde in Wedringen besteht für jeden Hundehalter in der Stadt Haldensleben die Möglichkeit, jeden Monat eine Rolle mit Hundekottüten kostenlos zu erhalten.

Aus diesem Grund wurden die bereits bestehenden Hundetütenspende im Stadtgebiet abgeschafft. Die Tüten waren kostenlos erhältlich, sie wurden z. T. abgerollt bzw. aus dem Automaten herausgerissen in den Straßen und Grünanlagen der Stadt gefunden.

Bei einem Tütenautomaten (Tüten gegen Geld) ist, davon auszugehen, dass diese dann einerseits nicht genutzt werden und andererseits der Mechanismus zerstört wird.

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Steuern, die an die Haltung von Hunden anknüpft; sie wird von den Städten und Gemeinden erhoben. Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll z. B. dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Die o. g. Hundewiese befindet sich im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Ein B-Plan ist nicht vorhanden. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es zu den privilegierten Vorhaben zählt, die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 8 BauGB abschließend aufgeführt sind. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn Ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere dann vor, wenn ein Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der Flächennutzungsplan stellt eine Grünfläche dar.

Eine weitere Beeinträchtigung der öffentlichen Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB vor, wenn dadurch schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen werden können oder es ihnen ausgesetzt wird.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung der Stadt Haldensleben zum Schutz der Grünlandflächen in der Ohreniederung. Gem. § 4 der Satzung ist es verboten, das sich auf der Fläche befindliche Grünland zu zerstören, zu beeinträchtigen oder den Aufbau wesentlich zu verändern.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen würde es zu einer partiellen Zerstörung des Grünlandes in dem Bereich kommen und somit sowohl den Verbotstatbestand der Satzung auslösen und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB darstellen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hieber', written in a cursive style.

Hieber
Bürgermeister